

16.12.99

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2379 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze *)

angenommen.

*) siehe auch Drs. 727/99 und Drs. 728/99

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 635/99 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/2379

15.12.99

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

- Drucksachen 14/1523, 14/1680, 14/2016, 14/2036, 14/2327 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß

Berichtersteller im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze wird in die folgenden aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Gesetze

- Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze - Anlage 1 - *)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB III - Änderungsgesetz - 3. SGB III-ÄndG) - Anlage 2 - **)
- Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge - Anlage 3 - aufgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die drei Gesetze getrennt, jedoch über jedes Gesetz jeweils insgesamt, abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Vorsitzender
Ortwin Runde

Berichtersteller
Joachim Poß

Berichtersteller
Erwin Huber

*) siehe Drs. 727/99

**) siehe Drs. 728/99

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhen sich jeweils zum 1. Juli 2000 und 2001 höchstens um den Vorphundertssatz, um den der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zu Grunde zu legen.

(3) Die Umsetzung und nähere Regelung der Einzelheiten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt jeweils durch Bundesgesetz unter Berücksichtigung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.